

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 20. August

1998

Inhalt

	Seite		Seite
Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche	233	Bestandene Verwaltungsprüfungen	244
28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	234	Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende	245
Satzung für den Rheinischen Verband für Kindergottesdienst	237	Informationen zum EURO	245
Satzung des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg	239	Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst	245
Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr	241	Aufbauausbildungskurse 1999	247
Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen im Kirchenkreis An der Ruhr	242	Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster	251
Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen vom 5. – 10. Februar 1999	243	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	251
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	252
		Personal- und sonstige Nachrichten	252
		Literaturhinweise	255

Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche

Nr. 18958 Az. 13-01-07

Düsseldorf, 25. Juni 1998

Die Kirchenleitung hat am 29. Mai 1998 die folgenden Grundsätze über das Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Das Landeskirchenamt

Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin zur evangelischen Kirche

A.

Zum 1. April 1997 hat sich das Dienstrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Vikarinnen und Vikare hinsichtlich der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners zur evangeli-

schon Kirche geändert. Nach § 41 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (Pfarrdienstgesetz – PfdG) und nach § 15 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Februar 1983, geändert durch Kirchengesetz vom 15. Juni 1996 (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) ist jetzt geregelt, daß die Ehepartnerin oder der Ehepartner evangelisch sein **soll**, jedoch einer christlichen Kirche angehören **muß**. Von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche kann die Kirchenleitung gemäß § 6 des Ausführungsgesetzes zum PfdG (AGPfdG) nach Anhören des Kreissynodalvorstandes in besonders begründeten Ausnahmefällen befreien. Die für Pfarrerinnen und Pfarrer geltenden Regelungen werden auch auf Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst (§ 5 Abs. 5 Sonderdienstgesetz), die Vikarinnen und Vikare (§ 15 Abs. 2 PfAG) und die Theologiestudentinnen und Theologiestudenten sinngemäß angewendet.

Hinzu kommt, daß es durch die Änderung der Kirchenordnung (KO) ab 23. Februar 1996 möglich ist, daß auch Ehepaare, bei denen eine Partnerin oder ein Partner nicht der christlichen Kirche angehört, getraut werden können.

Deshalb hat die Kirchenleitung am 29. Mai 1998 beschlossen, ihre bisherige Haltung zur Zugehörigkeit einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners eines Theologen oder einer Theologin

zur evangelischen Kirche zu ändern und folgendes festzulegen:

Die Kirchenleitung hält im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine Befreiung der Ehepartnerin oder des Ehepartners von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen oder zu einer christlichen Kirche in der Regel unter folgenden Voraussetzungen für möglich:

- wenn eine Offenheit für religiöse Fragen der evangelischen Kirche besteht,
- wenn der Pfarrdienst des Ehepartners oder der Ehepartnerin akzeptiert und unterstützt wird,
- wenn eine evangelische Trauung stattgefunden hat bzw. stattfinden wird,
- wenn die Kinder evangelisch erzogen werden.

B.

I. Grundsätzliches

1. Die Beurteilung, ob eine Eheschließung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit einem nichtevangelischen Partner oder einer nichtevangelischen Partnerin ausnahmsweise gestattet werden soll, muß im Hinblick darauf durchgeführt werden, ob sie oder er die Möglichkeit haben wird, trotz ihrer bzw. seiner konfessions- oder glaubensverschiedenen Ehe in einer evangelischen Gemeinde tätig zu sein.
2. Ausnahmeentscheidungen sind somit nicht zulässig, wenn die Bindung des nichtevangelischen Partners oder der nichtevangelischen Partnerin an seine oder ihre Glaubensgemeinschaft oder die ablehnende Haltung der oder des zu keiner Glaubensgemeinschaft gehörende Partnerin oder Partners einen ungehinderten Pfarrdienst verhindert.
3. Die Ausnahmeentscheidungen müssen auch berücksichtigen, wie weit die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit ihrer oder seiner Religion oder Anschauung von der evangelischen Kirche entfernt ist.
So ist eine Unterscheidung bei der Beurteilung erforderlich, je nachdem, ob die Ehepartnerin oder der Ehepartner
 - einer Religionsgemeinschaft angehört, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehört,
 - Jüdin oder Jude ist,
 - nie Mitglied einer christlichen Kirche war,
 - einer anderen nichtchristlichen Religionsgemeinschaft zugehört,
 - aus einer christlichen Kirche ausgetreten ist oder
 - einer Sekte angehört.

II. Einzelfälle

Aus dem Ablauf der Ausbildung oder aus dem Dienstverhältnis können bei folgenden Situationen Entscheidungen über die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners eines Pfarrers oder einer Pfarrerin zur evangelischen Kirche zu treffen sein:

- Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden,
- im Laufe des Theologiestudiums,
- Berufung in den Vorbereitungsdienst und während des Vikariates,
- Berufung in den Probendienst und während des Probendienstes,
- Entscheidung über die Ordination,
- Entscheidung über die Anstellungsfähigkeit,
- Vorschlag für die Besetzung von Pfarrstellen,

- Berufung in Pfarrstellen und während des Pfarrdienstes,
- Berufung in Sonderdienststellen und während des Sonderdienstes,
- während des Wartestandes.

Während des Verlaufes eines Ausbildungsabschnittes soll im Vordergrund stehen, daß die Fortsetzung und der Abschluß der Ausbildung ermöglicht werden.

III. Verfahren

1. Gehört die Ehepartnerin oder der Ehepartner des Pfarrers oder der Pfarrerin zu einer christlichen Kirche, entscheidet über die Ausnahmen das Landeskirchenamt nach den obigen Grundsätzen (§ 6 Abs. 2 AGPFDG).
2. In allen anderen Fällen wird die Entscheidung von der Kirchenleitung getroffen. Das Landeskirchenamt bereitet die Entscheidung vor, in dem es die nach den obigen Grundsätzen entsprechenden Klärungen herbeiführt und der Kirchenleitung einen begründeten Beschlußvorschlag vorlegt.
3. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist in allen Fällen folgendes erforderlich:

Die betroffenen Theologinnen oder Theologen haben die Absicht der Eheschließung nach Möglichkeit drei Monate vorher – in jedem Falle aber rechtzeitig – dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Das Landeskirchenamt führt mit dem Paar Gespräche, bei denen die Sachverhalte der obigen Grundsätze geklärt werden. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen der zuständigen Kreissynodalvorstände und der Superintendentinnen oder Superintendenten angefordert. Daraufhin wird ein Entscheidungsvorschlag für das Kollegium des Landeskirchenamtes oder die Kirchenleitung erarbeitet.

Zuständig hierfür sind:

- bei Pfarrerinnen und Pfarrern in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen sowie in deren Einrichtungen das örtliche Dezernat des Landeskirchenamtes,
- bei Pfarrerinnen und Pfarrern im landeskirchlichen Dienst das zuständige Fachdezernat,
- bei Theologiestudierenden, Vikarinnen und Vikaren, Pfarrerinnen und Pfarrern im Probendienst, Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst das zuständige Fachdezernat.

Düsseldorf, den 25. Juni 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
– Die Kirchenleitung –

28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Nr. 37877 Az. II/14-18-2

Düsseldorf, 17. Juni 1998

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 28. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitun-

gen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderung nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

**28. Änderung der Satzung
der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen
vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967**

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 27. Satzungsänderung vom 25. April 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 10 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird Absatz 5.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 4“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:
„ . . . “
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
3. In § 22 Buchst. b werden nach den Worten „vom 5. März 1991,“ die Worte „– mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –,“ eingefügt.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Worte „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,
aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist oder
bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI“ durch die Worte „gelten § 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI“ ersetzt.
5. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
- b) In Buchstabe a Doppelbuchst. kk wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm werden angefügt:
 - aa) „ll) § 96 a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,“
 - bb) „mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76 a, 187 a SGB VI);“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „oder e“ die Worte „oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e“ eingefügt und die Worte „auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden“ durch die Worte „– in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden –“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 c Satz 4 werden die Worte „§ 247 SGB V“ durch die Worte § 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI“ ersetzt.
7. § 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
 - cc) „einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend,“
8. In § 34 a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen.“
9. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
11. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) ¹Die Versorgungsrente
a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem
aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Renten wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird (§ 44 Abs. 5 und § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),
cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96 a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet – § 302 b SGB VI gilt entsprechend –
oder
b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt,

ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt.²In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 4 b Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die“ ersetzt und das Wort „ruht“ gestrichen.
12. In § 62 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte „§ 166 Nr. 4“ durch die Worte „§ 166 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
13. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„; dabei ist der Brutto- und Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern.“
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.“ durch die Worte „; – § 33 Abs. 4 ist anzuwenden – und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern.“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Abs. 3 b Satz 3“ die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 auf Grund
- a) einer bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen kirchlichen Arbeitsrechtsregelung oder eines Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998
- b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder
- c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997
- endete, nicht anzuwenden. ²Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchst. a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die gesetzliche Rente durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. ³Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. ⁴Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 ange-

paßt. ⁵Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrages, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. ⁶Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt. ⁷Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß.“

14. Es wird folgender § 107 d eingefügt:

„§ 107 d
Einmalzahlung 1996

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Gesamtversorgung zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10.174,75 DM nicht überschritten hat. ²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i.V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 150 DM. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht. ⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. ⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

- a) die Versorgungsrente auf Grund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder
- b) die Versorgungsrente auf Grund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.“

15. § 108 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„ . . . “

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 12 (§ 62 Abs. 7 Satz 8) mit Wirkung vom 1. April 1995,
- b) § 1 Nrn. 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. II) und 11 (§ 55 Abs. 4 und 4 b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996,

- c) § 1 Nrn. 5 Buchst. a (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee), 9 Buchst. a (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. ee) und 10 (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Doppelbuchst. dd) mit Wirkung vom 7. Mai 1996,
 d) § 1 Nr. 1 (§ 10 a) mit Wirkung vom 1. Juli 1996,
 e) § 1 Nr. 14 (§ 107 d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
 f) § 1 Nrn. 6 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 c Satz 4) und 7 (§ 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc) mit Wirkung vom 1. Januar 1997
 in Kraft.

Dortmund, den 28. November 1997

(Siegel) Der Verwaltungsrat der
 Kirchlichen Zusatzversorgungskasse
 Rheinland-Westfalen
 gez. Unterschriften

Die vorstehende 28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 11. März 1998

(Siegel) Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 5. März 1998

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Bescheinigung

Die vorstehende 28. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 29. Mai 1998

(Siegel) Das Land Nordrhein-Westfalen
 gez. Unterschrift

Satzung für den Rheinischen Verband für Kindergottesdienst

Nr. 13204 Az. V/12-1-2-3

Düsseldorf, 2. Juli 1998

Der Rheinische Verband für Kindergottesdienst hat sich auf seiner Landesversammlung am 3. Juni 1998 in Bad Godesberg eine neue Satzung gegeben, die nachfolgend bekanntgegeben wird.

Das Landeskirchenamt

Satzung des „Rheinischen Verbandes für Kindergottesdienst“

- § 1 Name und Zweck
 § 2 Allgemeine Aufgaben
 § 3 Gemeinnützigkeit
 § 4 Organe
 § 5 Landesversammlung
 § 6 Vorstand
 § 7 Geschäftsführender Vorstand
 § 8 Amtszeit
 § 9 Beschlüsse
 § 10 Mitarbeitende
 § 11 Finanzen
 § 12 Auflösung
 § 13 Inkrafttreten

§ 1

Name und Zweck

Der „Rheinische Verband für Kindergottesdienst“ ist eine kirchliche Arbeitsgemeinschaft im Auftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er umfaßt mit seinem Dienst alle Kindergottesdienste im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er ist Mitglied des „Gesamtverbandes für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

Der Verband fördert die dem Kindergottesdienst dienende Arbeit in ihren verschiedenen Formen. Diese Aufgabe nimmt er wahr in enger Kooperation mit der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Bereich Kindergottesdienst. Insbesondere will er:

1. die Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche in ihrer Verantwortung für die Verkündigung von Jesus Christus an den Kindern stärken,
2. Mitarbeitende des Kindergottesdienstes zurüsten, z. B. durch die Landesversammlung, durch regionale Konferenzen der Synodalbeauftragten, Fortbildungsveranstaltungen und die Helfertage,
3. bei der theologischen Ausbildung, z. B. Vikariat, Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA) und Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB), mitwirken,
4. die Belange der Kindergottesdienstarbeit gegenüber der Öffentlichkeit vertreten,
5. die Verbundenheit mit Kindergottesdienst- und Sonntagschularbeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene pflegen,
6. bei der Berufung und Einstellung einer Landespfarrerin oder eines Landespfarrers für den Kindergottesdienst und weiterer theologischer sowie pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Bereich Kindergottesdienst, mitwirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt in Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig und erfüllt nicht „eigenwirtschaftliche Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder gemäß § 5 erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem in § 2 formulierten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf etwa vorhandenes Vermögen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Landesversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 Landesversammlung

Die Landesversammlung besteht aus den Synodalbeauftragten, der Dezernentin oder dem Dezernenten für den Kindergottesdienst im Landeskirchenamt, der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Kindergottesdienst und elf weiteren Mitgliedern. Diese elf weiteren Mitglieder sollten überwiegend nicht-theologische Mitarbeitende im Kindergottesdienst sowie Fachkundige, z. B. aus dem Hochschulbereich, sein; sie werden von der Landesversammlung gewählt.

Die Landesversammlung tritt jährlich zusammen. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Monate vorher einberufen. Die Tagesordnung ist spätestens einen Monat vorher mitzuteilen, möglichst unter Zusendung wichtiger Unterlagen.

Es ist Aufgabe der Landesversammlung, inhaltliche Fragen des Kindergottesdienstes zu beraten, Wahlen vorzunehmen, Ausschüsse einzurichten, Richtlinien für die Arbeit des Verbandes zu erarbeiten und über die Finanzen zu wachen.

Die Landesversammlung nimmt folgende Berichte entgegen:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters,
- c) Prüfungsbericht der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers,
- d) Bericht der Landespfarrerin oder des Landespfarrers für Kindergottesdienst.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus elf von der Landesversammlung zu wählenden Mitgliedern der Landesversammlung sowie der Dezernentin oder dem Dezernenten des Landeskirchenamtes und der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Kindergottesdienst als geborenen Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Landesversammlung mit und ohne Stimmrecht. Bei der Zusammensetzung soll die Struktur der Evangelischen Kirche im Rheinland berücksichtigt werden.

Der Vorstand wählt aus seinen elf gewählten Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, seine bzw. ihre Stellvertreterin oder seinen bzw. ihren Stellvertreter und die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Er muß einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder es verlangen. Er wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit mindestens zweiwöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes wahrgenommen werden. Er bereitet

die Landesversammlung vor und wacht über die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer für Kindergottesdienst.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist es, die Tagesordnung der Vorstandssitzung vorzubereiten. Er hat für die Ausführung der vom Vorstand und der Landesversammlung gefaßten Beschlüsse zu sorgen, führt die Geschäfte des Verbandes außerhalb der Sitzungen und vertritt den Verband nach außen.

Soweit nicht anderweitig vorgegeben, teilen die Mitglieder die zu leistenden Arbeiten des geschäftsführenden Vorstands in sinnvoller Weise unter sich auf.

§ 8 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung zu Wählenden beträgt vier Jahre.

Scheidet die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Vorstandssitzung eine Nachwahl statt. Andere Nachwahlen nimmt die jeweils nächste Landesversammlung vor. Nachgewählte treten in die laufende Amtsperiode ein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlüsse

Die Landesversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen, der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern und der geschäftsführende Vorstand von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Stimmberechtigt auf der Landesversammlung sind: eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Kirchenkreises, die Dezernentin oder der Dezernent für Kindergottesdienst im Landeskirchenamt, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Kindergottesdienst und die elf weiteren, gemäß § 5 gewählten Mitglieder. Stellt ein Kirchenkreis mehrere Mitglieder, so hat nur eines von diesen Stimmrecht.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung.

§ 10 Mitarbeitende

Hauptamtliche Mitarbeitende des Verbandes und der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Bereich Kindergottesdienst, nehmen an der Landesversammlung und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Landesversammlung kann ihnen im Einzelfall zu Beginn einer Versammlung bzw. der Vorstand vor Beginn einer Vorstandssitzung Stimmrecht zuerkennen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

§ 11

Finanzen

Der Verband finanziert seine Arbeit durch Beiträge und Spenden. Höhe und Modalitäten von Beiträgen werden durch die Landesversammlung bestimmt. Einzelheiten der Aufstellung des Haushaltsplans, der Kassenführung und der Kassenprüfung regelt eine Geschäftsordnung des Landesverbandes. Die Landesversammlung bestellt Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer.

§ 12

Auflösung

Der Verband kann nur durch den Beschluß der Landesversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Über das Vermögen des Verbandes befindet die Landesversammlung im Sinne der Satzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Landesversammlung in Kraft.

Bad Godesberg, den 3. Juni 1998

Satzung des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg

Präambel

Auf Grund der §§ 1, 3 und 4 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) und der von den Kirchenkreisen Bonn und Bad Godesberg (nachfolgend Beteiligte genannt) getroffenen Vereinbarung vom 21. April und 24. April 1975 haben diese mit Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Satzung für das Diakonische Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Durch das Diakonische Werk nehmen die Gemeinden und Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam gemäß den Artikeln 210 bis 213 der Kirchenordnung wahr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

(2) Übergreifende Aufgaben im Sinne des § 1 sind insbesondere:

- a) Krankenpflege
- b) Familienpflege
- c) Altenpflege
- d) Seniorenbetreuung und -beratung
- e) Hauswirtschaftliche Versorgung
- f) Bahnhofsmission

- g) Suchtkrankenhilfe
- h) Hilfen für Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen sowie deren Beratung und Begleitung
- i) Betreuungen – Vormundschaften, insbesondere in Form eines Betreuungsvereins
- j) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – Sozialpädagogische Familienhilfe
- k) Stadtteil- und gemeindenaher Sozialarbeit
- l) Hilfe für Flüchtlinge und Ausländer
- m) Erholungsfürsorge, Ferienhilfswerk, Stadtranderholung, Müttergenesungswerk
- n) Beratung für Familien in Trennung und Scheidung
- o) Schuldnerberatung
- p) Schwangerschaftsberatung
- q) Aussiedlerberatung
- r) Förderung der Arbeit anderer diakonischer Dienste oder Einrichtungen, insbesondere durch Beratung und Weiterbildung
- s) Unterstützung von Beschäftigungs- und Ausbildungsgesellschaften zur Schaffung von Hilfsangeboten für jugendliche Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger
- t) Vertretung der Interessen der Betreuten in der Öffentlichkeit (Sozialanwaltschaft)
- u) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen
- v) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie
- w) Organisation von Sammlungen, Verkauf von Wohlfahrtsmarken

(3) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe seines jeweiligen Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes wahr.

(4) Das Diakonische Werk nimmt ferner die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(5) Der diakonische Auftrag der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

§ 2

Veränderungen von Aufgaben

(1) Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben entscheidet das Kuratorium.

(2) Die Übernahme anderer als der in § 1 Abs. 2 genannten übergreifenden Aufgaben kann von dem Kuratorium (§§ 4 ff) nur beschlossen werden, soweit hierdurch keine finanziellen Belastungen entstehen. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung der Beteiligten erforderlich.

§ 3

Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes sind

1. das Kuratorium
2. der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) In das Kuratorium des Diakonischen Werkes entsenden die evangelischen Kirchengemeinden der beteiligten Kirchenkreise – mit Ausnahme der Evangelischen Kirchengemeinden Euskirchen, Flammersheim, Müstereifel und Zülpich – je ein Mitglied. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter/innen benannt. Die Entsendung erfolgt durch die beteiligten Kirchenkreise auf Grund der Vorschläge der Kirchengemeinden. Die zu entsendenden ordentlichen Mitglieder sollen dem Presbyterium ihrer Kirchengemeinden angehören. Die beteiligten Kirchenkreise sind berechtigt, je zwei weitere Mitglieder für das Kuratorium zu benennen. Mitglieder und Stellvertreter/innen

bleiben solange im Amt, bis der/die Nachfolger/in seiner/ihrer Entsendung zugestimmt hat.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen müssen Mitglieder der Evangelischen Kirche sein.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Entsendung erfolgt nach der allgemein angeordneten Presbyterwahl, spätestens einen Monat nach der konstituierenden Sitzung des Presbyteriums.

(4) Die nach Absatz 1 entsandten Mitglieder oder deren Stellvertreter/innen können abberufen werden. Im Falle der Abberufung wird ein/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über den vom Vorstand für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan und Stellenplan.

(2) Jede Erweiterung des Stellenplanes bedarf der Zustimmung der Beteiligten. Das gleiche gilt für die Erhöhung der Sachausgaben auf einen Betrag, der 20 % der Personalausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres überschreitet.

(3) Das Kuratorium stellt Grundsätze für die Arbeit des Werkes und Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes auf.

§ 6

Grundsätze und Verfahrensregeln des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Bei der Einberufung zu Sitzungen soll eine Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn auf eine ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.

(4) Im Falle der Beschlußfähigkeit, die der/die Vorsitzende festzustellen hat und die in der Niederschrift festzuhalten ist, kann ein anwesendes Mitglied oder der Vorstand die unverzügliche Einberufung einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung beantragen. Zu dieser Sitzung ist mit einer Einladungsfrist von einer Woche einzuladen. Für diese Sitzung ist das Kuratorium ohne Rücksicht auf Absatz 3 beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

§ 7

Amtszeit und Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens zweimal jährlich ein.

(3) Der/Die Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium berufen und dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Wählbarkeit zum Presbyteramt haben. Der Beschluß über die Berufung des Vorstandes bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ihre Berufung durch das Kuratorium erfolgt in der zweiten Sitzung dieses Gremiums nach der allgemein angeordneten Presbyterwahl. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand bereitet alle Beschlüsse vor, die dem Kuratorium bzw. den Beteiligten vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und überwacht die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Geschäftsführung. Insbesondere hat der Vorstand des Diakonischen Werkes folgende Zuständigkeiten:

- a) Einstellung, Eingruppierung im Rahmen des Stellenplanes und Entlassung der Mitarbeiter/innen, Erstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen, soweit diese Aufgaben nicht dem/der Geschäftsführer/in gemäß § 11 übertragen worden sind.
- b) Vorbereitung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschafts- und Stellenplanes zur Vorlage an das Kuratorium.
- c) Verfügung über die Mittel des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes. Der Vorstand beschließt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Diese müssen im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden.
- d) Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.
- e) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

§ 10

Dienstgeber

Die haupt- und nebenberuflich Beschäftigten sind Mitarbeiter/innen des Kirchenkreises Bonn. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter/innen.

§ 11

Geschäftsführer/in

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg wird einer geeigneten Fachkraft übertragen, die die Dienstbezeichnung „Geschäftsführer/in“ führt. Sie ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes, zu achten.

Sie ist in Delegation des Vorstandes Vorgesetzte/r aller Mitarbeiter/innen des Diakonischen Werkes.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Diakonischen Werkes.

(2) Dem/Der Geschäftsführer/in ist im Rahmen des Stellenplanes die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitar-

beitern/innen bis zur Vergütungsgruppe V b BAT-KF übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Geschäftsführer/in führt der Vorstand.

§ 12 Siegel

Das Diakonische Werk der Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 13 Mitgliedschaft

Das Diakonische Werk ist durch die Beteiligten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 14 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenkreise als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung aller Beteiligten.

§ 16 Auflösung

Das Diakonische Werk wird aufgelöst, wenn einer der beteiligten Kirchenkreise dies verlangt. § 7 der Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Bonn und Bad Godesberg vom 21. April 1975 und 24. April 1975 bleibt unberührt.

§ 17 Vermögensverwendung

Die Beteiligten haben bei Auflösung des Diakonischen Werkes jeweils ihren Anteil an diesem Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Beschluß
der Kreissynode Bonn
vom 14. November 1997

Beschluß
der Kreissynode Bad Godesberg
vom 22. November 1997

Genehmigt

(Siegel)

Düsseldorf, den 3. Juli 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Heisingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr

Auf Grund von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Heisingen und Essen-Überruhr übereinstimmend folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz des Gemeindeamtes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Heisingen und Essen-Überruhr errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen

Evangelisches Gemeindeamt Heisingen/Überruhr führt. Die gleiche Aufschrift trägt auch der Stempel des Gemeindeamtes.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Essen-Überruhr. Es hat ein Büro in Essen-Heisingen, Stemmering 20, 45259 Essen, und ein Büro in Essen-Überruhr, Langenberger Straße 434 a, 45277 Essen.

§ 2 Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die beteiligten Gemeinden sorgen dafür, daß das Gemeindeamt mit den erforderlichen Mitteln ausgestattet wird.

(2) Die Kosten des Gemeindeamtes werden in einen nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuß jährlich festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen.

(3) Die Kosten werden auf die beteiligten Gemeinden nach der Gemeindegliederzahl zum Stichtag 30. Juni des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgehenden Kalenderjahres umgelegt. Die Anteile werden durch Beschluß des Verwaltungsausschusses festgesetzt.

(4) Das Inventar, das die beteiligten Kirchengemeinden gemäß zu erstellender Nachweise in das Gemeindeamt einbringen bzw. das für das Gemeindeamt beschafft wird, wird gemeinsames Eigentum der beteiligten Gemeinden.

(5) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Verteilungsschlüssel angewendet, der im Zeitpunkt der Auseinandersetzung für die Kostenteilung gemäß § 2 (3) gültig ist.

§ 3 Vertretung

(1) Die Leitung des Gemeindeamtes obliegt dem gemäß § 4 zu bildenden Verwaltungsausschuß. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verwaltungsausschusses von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses versehen sein. Hierdurch

wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(2) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 2 (3) berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Verwaltungsausschuß

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung der in § 5 genannten Angelegenheiten ordnet jedes Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden je zwei Mitglieder aus dem Presbyterium ab, je zwei weitere Mitglieder werden als Vertreter benannt.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsausschuß wird aus seiner Mitte für zwei Jahre gewählt. Der Vorsitz wechselt zwischen den beteiligten Gemeinden nach jeweils zwei Jahren.

(3) Der Verwaltungsausschuß tritt nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal im Jahr – zusammen. Auf Beschluß eines Presbyteriums der beteiligten Gemeinden ist eine Sitzung des Verwaltungsausschusses einzuberufen.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlußfassungen des Verwaltungsausschusses gelten die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung über das Verfahren in den Presbyterien (Art. 117-124 KO) sinngemäß. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Gemeindeamtsleiter / die Gemeindeamtsleiterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teil, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten. Ihm obliegt:

- a) Die Regelung von Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes.
- b) Die Aufstellung eines Stellenplanes für das Gemeindeamt.
- c) Die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnung für das Gemeindeamt und die Festsetzung der Anteile gemäß § 2 (3).
- d) Die Aufstellung einer Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt § 7.
- e) Die Führung der Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes.
- f) Die Zuweisung weiterer Aufgaben an das Gemeindeamt.

§ 6

Bedienstete des Gemeindeamtes

Die in den bisherigen Gemeindeämtern der Kirchengemeinde Essen-Heisingen und der Kirchengemeinde Essen-Überruhr tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden in das gemeinsame Gemeindeamt übernommen.

§ 7

Verwaltungsanweisung für das Gemeindeamt

(1) Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung (§ 10 VO Muster Nr. 3) geregelt, die vom Verwaltungsausschuß beschlossen wird.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten.

(3) Eine Änderung der Verwaltungsanweisung obliegt dem Verwaltungsausschuß.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71).

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch gleichlautende Beschlußfassungen der Presbyterien der zwei beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das gleiche gilt für Änderung und Aufhebung der Satzung.

Essen, den 19. Mai 1998

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Heisingen
gez. Unterschriften

Essen, den 19. Mai 1998

(Siegel)

Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde
Essen-Überruhr
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel)
Nr. 17109

Düsseldorf, den 3. Juli 1998
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen im Kirchenkreis An der Ruhr

Auf Grund von Artikel 155 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung beschließt die Kreissynode des Kirchenkreises An der Ruhr folgende Satzung für den Fachausschuß für Frauenfragen:

Präambel

Mit Beschluß der Landessynode 1991 werden die Kirchenkreise der Gemeinden gebeten, die Arbeit an Fragen, die Frauen im Blick auf ihre Kirche bewegen, zu dem angestrebten Ziel der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche weiterzuführen.

Dies erfordert:

- a) inhaltliche Auseinandersetzung auf allen Ebenen des Kirchenkreises,
- b) die Begleitung und Unterstützung der Arbeit des landeskirchlichen Frauenreferates auf Kirchenkreisebene.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben wird ein Fachausschuß gebildet.

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

1. Die Kreissynode trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich Frauenarbeit. Sie ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung kirchlicher Arbeit auf Kirchenkreisebene.
2. Die Kreissynode kann die Entscheidung des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses ändern und aufheben.

§ 2

Aufgaben

Unbeschadet der in § 1 festgelegten Gesamtverantwortung der Kreissynode hat der Ausschuß folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises An der Ruhr bei allen ihr obliegenden Aufgaben und Wahrnehmung der Fachaufsicht,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in frauenrelevanten Fragen und Beteiligung bei entsprechenden Beschlußvorbereitungen,
3. Koordinierung der verschiedenen Formen von Frauenarbeit im Kirchenkreis,
4. Unterstützung und Begleitung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen im Bereich Frauenarbeit unter Wahrnehmung der Zuständigkeit der Verbände,
5. Planung und Mitarbeit bei Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten für Frauen,
6. Zusammenarbeit mit der Frauenkonferenz und dem Frauenreferat der Landeskirche,
7. Beratung bei der Aufstellung des Einzelplanes des Frauenreferates und Verfügung über die von der Kreissynode bereitgestellten Mittel für die Frauenarbeit im Rahmen der kirchlichen Verwaltungsvorschriften,
8. Vertretung der Inhalte kirchlicher Frauenarbeit in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit der kreiskirchlichen Frauenbeauftragten,
9. regelmäßige Berichterstattung über die Ausschubarbeit an die Kreissynode.

§ 3

Rechte

Zur Verwirklichung seiner Aufgaben erhält der Fachausschuß folgende Rechte:

1. Mitwirkung bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen für das Amt der Frauenbeauftragten des Kirchenkreises,
2. Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand,
3. Anhörungsrecht bei Beratungen des Kreissynodalvorstandes in frauenrelevanten – nicht Aufsichts- und Genehmigungsentscheidungen betreffende – Fragen,
4. Vorschlagsrecht zur Wahl der Vorsitzenden durch die Kreissynode,
5. Der Fachausschuß kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Auskünfte von den Kirchengemeinden erbitten.

§ 4

Zusammensetzung

Dem Ausschuß gehören an:

- a) die Vorsitzende des Ausschusses,
- b) je eine Vertreterin aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Für diese Vertreterin ist von den Kirchengemeinden je eine Stellvertreterin zu benennen, die, soweit sie

nicht die Stellvertretung wahrnimmt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachausschusses teilnimmt,

- c) eine Vertreterin der Ämter, Werke und Frauenverbände im Kirchenkreis,
- d) bis zu drei vom Fachausschuß benannte (und von der Kreissynode berufene) sachkundige Vertreterinnen, die sich in besonderem Maße mit der Frauenarbeit befassen und zum Presbyteramt befähigt sind.

Die Frauenbeauftragte des Kirchenkreises nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Andere Mitarbeiterinnen sowie sachkundige Gäste können zu bestimmten Fragen aus ihrem Bereich hinzugezogen werden.

§ 5

Arbeitsweise

Für die Einladungen zu den Sitzungen, die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Ausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien sinngemäß.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Geschäftsordnung

Weitere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand bedarf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 16. Mai 1998

(Siegel)

Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises An der Ruhr
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Juli 1998

(Siegel)
Nr. 16869

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Prüfungen
für B- und C-Kirchenmusiker/
Kirchenmusikerinnen
vom 5. – 10. Februar 1999**

– Merkblatt –

Nr. 20087 Az. 13-6-5

Düsseldorf, 6. Juli 1998

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen finden vom **5. – 10. Februar 1999** in Düsseldorf statt.

Die **B-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März

1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Die **C-Prüfung** wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86) / 23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muß spätestens am **30. Oktober 1998 (Datum des Poststempels)** dem Landeskirchenamt vorliegen. C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt. Besondere Wünsche gemäß § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z. B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) B-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) C-Prüfung

1. handgeschriebener Lebenslauf und Lichtbild
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
3. Konfirmationsbescheinigung
4. pfarramtliches Zeugnis
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin / des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1

Im einzelnen weisen wir noch auf folgendes hin:

1. Die **Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit** und die Einzelheiten der **kompositorischen Hausarbeit** für die B-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekanntgegeben.
2. Auf Beschluß des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befür-

wortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.

3. Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin **vollständig** vorliegen.
2. Die **Anstellungsfreizeit** findet vom **10. Februar 1999** (Beginn 18.00 Uhr) bis zum **12. Februar 1999** (Ende 13.00 Uhr) in **Leichlingen** statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist die Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. In diesem Falle unterstellen wir den Wunsch auf Teilnahme an der genannten Anstellungsfreizeit.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Anstellungsfreizeit erwünscht ist, bitten wir, dies im Zulassungsantrag anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 17338 Az. 13-15-2-7

Düsseldorf, 30. Juni 1998

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Bresler, Thorsten, Kirchenkreis Oberhausen
 Dücker, Thomas, Verwaltungsamt Trier
 Felbeck, Sven, Gesamtverband Düsseldorf
 Hardt, Ricky, Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld
 Harm, Martin, Rentamt Altenkirchen
 Hädicke, Sandra, Gemeindeamt Duisburg-Buchholz
 Heinze, Hildegard, Kirchenkreisverband Düsseldorf
 Isele, Anja, Diakoniewerk für Sozialtherapie GmbH
 Jacoby, Susanne, Kirchengemeinde Mettmann
 Klingelhöller, Eva, Gemeindeverband Gemarke-Wupperfeld
 Nürnberger, Marion, Kirchengemeinde Mülheim am Rhein
 Rieger, Alexandra, Verwaltungsamt Köln-Nord
 Roithmaier, Manuela, Gemeindeamt Essen-Altstadt
 Schrödter, Silvia, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
 Vach, Oliver, Kirchengemeinde Wülfrath
 Vianden, Britta, Gemeindeamt Duisburg
 Will, Judith, Stadtkirchenverband Essen
 Wohlert, Frank, Rentamt Neuwied
 Wolframm, Silvia, Verwaltungsamt Bad Kreuznach

Das Landeskirchenamt

Bestandene Abschlußprüfungen für Auszubildende

Nr. 17337 Az. 13-15-2-6

Düsseldorf, 26. Juni 1998

Die Abschlußprüfung für Auszubildende für den Beruf des/der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland haben bestanden:

Jatzkowski, Holger, Stadtkirchenverband Essen
Krause, Sascha, Kirchengemeinde Ratingen
Kucklich, Markus, Gemeindeverband Rheinhausen
Neumann, Martina, Kirchengemeinde Odenkirchen
Rausch, René, Gemeindeverband Mönchengladbach
Sann, Carsten, Rentamt Wetzlar
Schroer, Stephan, Gesamtverband Duisburg
Weber, Melanie, Rentamt Wetzlar

Das Landeskirchenamt

Informationen zum EURO

Nr. 19241 Az. VI/14-1-1-1

Düsseldorf, 30. Juni 1998

Nach dem Terminplan der Europäischen Union tritt zum 1. Januar 1999 der EURO neben die DM, zunächst nur im unbaren Zahlungsgeschäft. Spätestens zum 1. Januar 2002 wird die einheimische Währung vollständig auf EURO umgestellt werden müssen.

Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Evangelische Kirche im Rheinland zur Vorbereitung auf diese Währungsumstellung inzwischen eine Projektgruppe gebildet. Die Projektgruppe „EURO-Währung“ sammelt zentral die entsprechenden Informationen, wertet sie auch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie deren Einrichtungen aus, hält Kontakt zur Evangelischen Kirche in Deutschland, zu den kirchlichen Softwarehäusern, zu den anderen Landeskirchen und den staatlichen Stellen. Damit entfällt die Notwendigkeit der Bildung von Projektgruppen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden.

Bisher stehen folgende Schritte fest:

Das Kassen- und Rechnungswesen, d. h. der gesamte Buchungs- und Zahlungsverkehr wird an einem Stichtag, dem 1. Januar 2002, auf den EURO umgestellt. Die Umrechnung der DM-Beträge erfolgt am 31. Dezember 2001 in EURO. Der Abschluß des Haushaltsjahres 2001 erfolgt in EURO. Die Buchung im Auslaufmonat Januar 2002 erfolgt ebenfalls in EURO.

Wir bemühen uns, umfassend und flächendeckend an diese Aufgabe heranzugehen. Trotzdem können bestimmte Fragen übersehen oder Alternativen nicht erkannt werden. Deshalb bitten wir, uns Anregungen und Informationen zukommen zu lassen, die von Ihnen für wichtig angesehen werden.

Mit Ihren Anregungen und Fragen wenden Sie sich bitte schriftlich oder per Fax an die Herren Konrad, Maus oder Uebbing

Evangelische Kirche im Rheinland
– Das Landeskirchenamt –
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Fax: (02 11) 45 62-444

Wir werden in unregelmäßigen Abständen über unseren Arbeitsstand informieren.

Das Landeskirchenamt

Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindebezogenen Dienst

Beschuß der Landessynode vom 16. Januar 1998

Nr. 23496 Az. 13-2-4-4-1

Düsseldorf, 29. Juli 1998

Nachfolgend veröffentlichen wir das Programm für die Fortbildung in den ersten Berufsjahren (FeB) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit für das Jahr 1999.

Das Landeskirchenamt

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir freuen uns, Ihnen auf der Grundlage der im KABI. Nr. 3/98, S. 62, veröffentlichten Rahmenbedingungen das FeB-Programm so früh zur Kenntnis geben zu können, damit Sie diese **verpflichtende** Fortbildung (die Bestandteil der Dienstanzweisung ist) in **den ersten drei Berufsjahren** (nach dem Anerkennungsjahr) rechtzeitig planen und beantragen zu können:

2 Kurse pro Jahr à 5 Tage.

Die Mitarbeitenden, die **gleichzeitig ihre Aufbauausbildung** absolvieren, können formlos auf dem Anmeldeformular der Aufbauausbildung die Anrechnung für **einen** FeB-Kurs für das gleiche Jahr beantragen. Das Landeskirchenamt entscheidet über den Antrag.

Außer den **eigens eingerichteten FeB-Kursen: Nr. 1, 2 und 3** sind Kurse anderer Träger aufgenommen, die **FeB-anerkannt** sind: **Nr. 4 und 5**, die auch für andere Teilnehmende offen sind. Die **FeA-FeB-Kurse** für Mitarbeiterinnen/Pfarrerinnen, Pfarrer/Mitarbeiter, gehören zu den integrierten Fortbildungen: **Nr. 6 und 7**.

Kurse mit dem Setting der TZI oder der Kollegialen Beratung, wie auch Kurse gleicher Thematik, können nur einmal belegt werden.

Anmeldungen erbitten wir für alle Kurse **auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt** mit dem **Anmeldeformular** aus dem KABI. Nr. 3/98 vom 15. März 1998, S. 63.

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluß!

Andere Mitarbeitende in entsprechenden Arbeitsfeldern können an FeB-Kursen teilnehmen, wenn Plätze frei sind.

Den **Teilnahmebeitrag** von DM 60,- pro Kurs überweisen Sie bitte gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto der Landeskirchenkasse bei der BKD, Duisburg, Nr. 10 177 037, BLZ 350 601 90, Verwendungszweck: RT 12/00.0380.07.1540, Name des/der Teilnehmenden und die FeB-Kurs-Nr.

Die Erstattung der Fahrtkosten kann beim Anstellungsträger beantragt werden. Beratung und Information zur FeB bei der Beauftragten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Telefon (02 11) 36 10-323/324 oder Fax (02 11) 36 10-426.

Mit guten Wünschen für eine erfolgreiche FeB!

Das Landeskirchenamt

1.

Kirche vor der Jahrtausendwende

2000 Jahre Christentum, und manchmal sieht es so aus, als sei die Zeit der Kirche vorbei. – Mindestens ihre Stellung in der Gesellschaft hat sich stark verändert, ihr Einfluß hat abgenom-

men. Es steht weniger Geld zur Verfügung. – Die Gemeinden stellen sich – oft erst gezwungenermaßen – auf diese Veränderungen ein. – In diese Situation kommen neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Jugendarbeit. Man fragt sich: Worauf lasse ich mich ein?

Wir wollen unsere Alltagserfahrungen wahrnehmen und deuten, kirchensoziologische Betrachtungen und Glaubensaussagen über die Kirche miteinander ins Gespräch bringen.

- Mein Traum von Kirche oder von der Gemeinde. . .
- Meine Erfahrungen mit Kirche bzw. mit der Gemeinde. . .
- Wie sehen die Leute – besonders Jugendliche – die Kirche?
- Was erwarten die Leute – besonders junge – von der Kirche?
- Was will die Kirche selber? Und wer ist „die Kirche“?
- Was hat die Kirche auf dem „religiösen Markt“ zu bieten?

Leitung: Renate Biebrach, Pfarrerin, Ausbildungsleiterin, Theodor-Fliegener-Werk, Mülheim
Dr. Wolfgang Saulheimer, Theologe und Sozialwissenschaftler, Amt für Jugendarbeit der EKIR
Erhard Wilms, Synodaljugendreferent, Supervisor DGSV, Aachen

Ort: Evangelische Jugendbildungsstätte, Hackhauser Hof e.V., Solingen

Zeit: 25. – 29. Januar 1999

Anmeldeschluß: 1. Dezember 1998.

2.

Vernetzen statt verletzen

Das Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in gemeindlichen Arbeitsfeldern.

Eine konstruktive Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist besonders in gemeindlichen, aber auch anderen kirchlichen Arbeitsfeldern von ausschlaggebender Bedeutung für eine erfolgreiche Arbeit.

Die Erfahrungen zeigen, wie wichtig es ist, klare Aufgabenfelder zu beschreiben, Abgrenzungen vorzunehmen, Rollen zu klären und gemeinsame Projekte zu entwickeln. Wo diese Rollenklärungen in Absprachen gelungen sind, steigt die Arbeitszufriedenheit, kann viel Streß abgebaut werden, kommt es zu der Vernetzung von Interessen und der Verhinderung von oft unnötigen Verletzungen.

Im Rahmen dieses Anspruches werden wir folgende Themenschwerpunkte behandeln:

- die Rolle des Ehrenamtes in Kirche und Gesellschaft
- die weibliche und die männliche Seite des Ehrenamtes
- die eigene Position finden im Dickicht gemeindlicher Erwartungen
- Konzeptionsbausteine für das konstruktive Zusammenwirken von Professionalität und Ehrenamtlichkeit
- Förderung des qualifizierten Ehrenamtes
- Partizipation und Entscheidungsstrukturen aus der Sicht von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Arbeitsweise:

Der Methodenschwerpunkt des Seminars ist erfahrungsbezogen und prozeßorientiert. Exemplarische Methoden aus der Jugendbildungsarbeit werden dabei eine Rolle spielen.

Zur Veranschaulichung dieser Themenschwerpunkte werden wir Fachreferentinnen und -referenten sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einladen.

Leitung: Gerhard Lietz, Landespfarrer
Luise Pawlowsky, Sozialpädagogin grad.

beide: Evangelische Jugendbildungsstätte, Hackhauser Hof e.V., Solingen

Ort: Evangelische Jugendbildungsstätte, Hackhauser Hof e.V., Solingen

Zeit: 1. – 5. März 1999

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1998.

3.

Über die eigene Gemeinde hinaus

In der Arbeit mit Menschen wird häufig versucht, konzeptionelle Überlegungen anzustellen, ohne die Lebenswirklichkeit vor Ort wahrzunehmen. Deshalb fragen wir: Welche Informationen brauche ich, und mit wem muß ich Kontakt aufnehmen? Dabei können empirische Befunde für die Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit vor Ort sensibilisieren. Im Kontext dieser Analyse und unter der Berücksichtigung eigener Leitbilder werden Strategien entwickelt, wie mit den Menschen vor Ort lebendige Gemeinde zu gestalten ist und wie sie im Gemeinwesen vernetzt werden kann.

Referate und Simulationsübungen sollen dabei Anregungen für die eigene Praxis geben und entsprechendes „Handwerkszeug“ vermitteln. Dabei sollen ausprobiert werden:

- Gemeinwesenorientierter Ansatz
- Zukunftswerkstatt
- Erwartungs- und Anforderungsmatrix

Leitung: Dieter Sonnentag, Dipl.-Politologe
Werner-Christian Jung, Pfarrer und Sozialarbeiter

beide: Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Ort: Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

Zeit: 15. – 19. März 1999

Anmeldeschluß: 15. Dezember 1998.

4.

Kollegiale Beratung (FeB-anerkannt)

Für die Qualifizierung der Arbeit wird kontinuierliche Beratung zunehmend wichtiger, das persönliche Bedürfnis nach fachlicher Beratung und Begleitung steigt. Trotzdem ist es für Einzelne und Arbeitsteams aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Hier kann „Kollegiale Beratung“ eine wirkungsvolle und qualifizierte Selbsthilfe sein. „Kollegiale Beratung“ ist eine erprobte Arbeitsmethode, die die vorhandenen Kapazitäten an beruflicher Kompetenz, persönlicher Erfahrung und Wissen zur Wirkung bringt. Diese Methode ist eine Arbeitsform, bei der mit Hilfe eines strukturierten Beratungsprozesses die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Wirkung gebracht werden.

Seminarinhalte:

- Kennenlernen der Grundlagen und der Struktur von „Kollegialer Beratung“
- Praktische Arbeit mit der Methode anhand von Problemstellungen aus den Arbeitsfeldern der Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer
- Theoriearbeit
- Übungen aus den Bereichen Kommunikation, Selbst- und Fremdwahrnehmung

Dieser Kurs ist ein offenes Angebot für hauptberuflich Mitarbeitende in VSDB.

Leitung: Britta Ankenbauer, Supervisorin, Leipzig
Heinz Mulzer, Dipl. Sozialarbeiter, Bildungsreferent
Amt für Jugendarbeit der EKIR,
Jutta Spoddig, Synodale Jugendreferentin und
Supervisorin (DGSV), Essen

Ort: CVJM-Bildungsstätte Bundeshöhe, Wuppertal

Zeit: 23. – 27. August 1999

Anmeldeschluß: 1. Juni 1999.

5.

Ich glaub, ich steh' im Wald (FeB-anerkannt)

Berufsrollenfindung auf dem Hintergrund der Konzeptionsentwicklung in der Gemeinde

Irritation begleitet viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit in der Gemeinde. Die Reflexion der eigenen Rolle, die Analyse der Gemeindestrukturen und die Entwicklung von Zielvorstellungen und Handlungsstrategien sollen ermöglichen, den eigenen Weg zu finden und kompetent an einem neuen Leitbild von Gemeinde mitzuarbeiten. In diesem Seminar werden wir mit Elementen aus der Supervisionsarbeit folgende Schwerpunkte behandeln:

- Berufsmotivation und Rollenverständnis
- Kommunikation und Kooperation im Gemeindealltag
- Ungenutzte Spielräume und realistische Grenzen
- Die eigene Rolle bei der Konzeptionsentwicklung einer zukunftsfähigen Gemeinde

Dieser Kurs ist ein offenes Angebot für alle Hauptamtlichen in der Jugendarbeit.

Leitung: Wilfried Drews, Dipl. Religionspädagoge
Gisela Gismann, Dipl. Pädagogin/Supervisorin (DGSV),

beide: Evangelische Jugendbildungsstätte,
Hackhauser Hof e.V., Solingen

Ort: Evangelische Jugendbildungsstätte,
Hackhauser Hof e.V., Solingen

Zeit: 25. – 29. Oktober 1999

Anmeldeschluß: 15. August 1999.

6.

Meine Rolle zwischen Anspruch und Wirklichkeit FeA/FeB

(Zusammen-)Arbeiten als Mitarbeiter/in, Pfarrer/in, als Frau, Mann. . .

TZI-Kurs (Themenorientierte Interaktion)

In den ersten Berufs- bzw. Amtsjahren muß ich mich mit einer Vielzahl von Erwartungen an mich und meine Rolle in der Gemeinde auseinandersetzen. Ich selber habe Vorstellungen und Ziele für meinen Beruf und das Miteinander in der Gemeinde. Ich erfahre aber auch Grenzen.

In diesem Kurs haben wir Gelegenheit,

- uns über unsere Schwerpunkte und Ziele in der Arbeit auszutauschen
- die Erwartungen von innen und außen zu sortieren und ihnen den gebührenden Platz zu geben
- uns als Männer und Frauen in unseren Berufen besser wahrzunehmen
- die Rolle, die mir entspricht, herauszufinden und notwendige Grenzen zu ziehen
- Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu finden und einzuüben, die dem „Priestertum aller Gläubigen“ entsprechen

Der Kurs (auch im FeA-Programm ausgeschrieben) kann in der TZI-Ausbildung als berufsspezifischer Aufbaukurs anerkannt werden.

Leitung: Regina Kullak, Dipl. Pädagogin, Gestalttherapeutin,
Mainz,
Friedemann Küppers, Pfarrer (PTI),
TZI-Lehrbeauftragter (WILL-International)

Ort: Pädagogisch-Theologisches Institut, Bonn

Zeit: 6. – 10. September 1999

Anmeldeschluß: 15. Juni 1999.

7.

Arbeit mit Gruppen FeA/FeB

Gruppenarbeit gehört zum Gemeindealltag. Deshalb kommt kaum eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter an der Leitung von Gruppen vorbei. Mit den unterschiedlichen Gruppen zurechtzukommen, das gelingt mal mehr, mal weniger gut. In dieser Fortbildung soll es darum gehen, herauszufinden, woran das liegt und was an der eigenen Planung von Gruppenarbeit und dem eigenen Leitungsverhalten gegebenenfalls verbessert werden kann.

Wir wollen uns dabei mit unterschiedlichen Gesichtspunkten beschäftigen, die für die Arbeit mit Gruppen von Bedeutung sind.

Dazu gehören z. B.:

- Bedarfserhebung
- Zielgruppenanalyse
- institutionelle Rahmenbedingungen
- didaktische und methodische Planung
- Fragen der Entwicklung von Gruppenprozessen
- Fragen des Leitungsverhaltens

Dies soll exemplarisch geschehen auf dem Hintergrund der von den Teilnehmenden mitgebrachten konkreten Arbeitssituationen. Wir werden gemeinsam entscheiden, an welchen Stellen besondere Schwerpunkte gesetzt werden.

Teilnehmer/Teilnehmerinnen: 15 aus den Bereichen FeA und FeB

Leitung: Gerrit Heetderks, Dipl. Pädagoge,
Studienleiter Erwachsenenbildung
Klaus Rudolph, Landespfarrer,
Studienleiter Erwachsenenbildung

Ort: Pastorkolleg Rengsdorf

Zeit: 8. – 12. November 1999

Anmeldeschluß: 15. September 1999.

Aufbauausbildungskurse 1999

Nr. 23486 Az. 13-2-4-3-1

Düsseldorf, 29. Juli 1998

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 5. September 1997 (KABl. S. 291) geben wir die Aufbaukurse im Jahre 1999 bekannt:

1. „Jugendarbeit auf dem Schulweg“

1. 2. – 5. 2. 1999,
CVJM-Kolleg, Kassel

22. 2. – 26. 2. 1999,

Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit
in Westfalen, Hagen-Berchum

26. 4. – 30. 4. 1999,

CVJM-Kolleg, Kassel

Inhalte:

Immer weniger Jugendliche besuchen die traditionellen Gruppenangebote. Darum muß Jugendarbeit neue Wege gehen – hin zu den Jugendlichen, z. B. in die Schule, die sich auch in die Angebotszeiten der Jugendarbeit ausgedehnt hat.

Dem kommt der Prozeß der Öffnung von Schule entgegen. Schule erweitert ihren Lernbegriff und ihr Selbstverständnis, sie will nicht nur Lern-, sondern auch Lebensraum sein. Waren noch vor wenigen Jahren die Bereiche Jugendarbeit und Schule klar getrennt, sowohl räumlich als auch im pädagogisch-methodischen Selbstverständnis, so hat sich heute eine deutliche Annäherung vollzogen.

Die Herausforderungen für eine ganzheitliche Jugendarbeit von CVJM und Kirche liegen auf der Hand. Es haben sich in letzter Zeit ganz verschiedene Kooperationsformen entwickelt, z. B.: Über-Mittag-Betreuung, Schülercafé, gemeinsame Seminare, Projektstage und -wochen, Stadtteilprojekte, Schulgottesdienste, Gruppenangebote im Schulgebäude, etc.

Welche Qualifikationen und Rahmenbedingungen brauchen die Mitarbeitenden, wo gibt es Berührungspunkte und Vorurteile, wo liegen die Chancen, aber auch die Grenzen der Kooperation?

Thematische Schwerpunkte:

- Von der Konfrontation zur Kooperation. Der Blick auf die Schule und aus der Schule heraus.
- Konzeptionelle Ansätze zur Öffnung von Schule, Kirche und Jugendarbeit; rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierungsmöglichkeiten.
- Wie läßt sich eine erfolgreiche Kooperation aufbauen und wie können dabei Schülerinnen und Schüler beteiligt werden?
- Welche besonderen Kompetenzen sowohl auf Seiten der Hauptamtlichen in der Jugendarbeit als auch von schulischer Seite sind gefragt?
- Schulgottesdienst als chancenreiches Kooperationsmodell.
- Wie läßt sich auf diesem Arbeitsfeld der geistlich-missionarische Auftrag der Jugendarbeit profilieren?

Methoden:

Vorstellung von erprobten Praxisprojekten durch deren Initiatoren, auch vor Ort (Exkursionen in der 2. Woche), Diskussion von Grundfragen zum Verhältnis von Jugendarbeit und Schule, Situationsanalyse und Zielentwicklung für den eigenen Arbeitsbereich, Planung eigener Projekte individuell und in Gruppen

Zielsetzung:

Der Kurs möchte dazu beitragen, daß Hauptamtliche die Herausforderungen und Chancen, die sich aus der Öffnung von Schule ergeben, gemeindepädagogisch begründet und sachlich kompetent aufgreifen. Konzepte und erprobte Modelle sollen konkrete Hilfen für die Zusammenarbeit liefern, die sich aus den veränderten Bedingungen der Schule wie auch der Jugendarbeit ergeben.

Veranstalter:

CVJM-Kolleg, Kassel

Kooperationspartner:

eSw – Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit in Westfalen (BK) e.V.

Leitung:

N.N.

Dr. Wolfgang Neuser, Pfarrer

Referenten:

Renato Liermann, Kulturpädagoge

Volker Rotthauwe, Diplom-Pädagoge und Pfarrer

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1998

2. „Blühen wird deine Wüste“

Dem Glauben Ausdruck geben und spirituell geprägte Lebensformen kennenlernen und entdecken

22. 2. – 26. 2. 1999

19. 4. – 23. 4. 1999

13. 9. – 17. 9. 1999

Inhalte und Schwerpunkte:

Der Glaube schenkt uns etwas sehr Wertvolles, nämlich unser Leben aus Vertrauen, Geborgenheit und Verbundenheit heraus führen zu können.

Dem trägt unsere nüchterne und säkularisierte Alltagswelt ebensowenig Rechnung wie traditionelle liturgische Formen.

Der Wunsch, ja die Sehnsucht danach, Glauben und Leben näher zusammenzubringen als es gewöhnlich geschieht und möglich scheint, ist den meisten von uns bekannt, von Menschen, denen die Kirche fern ist, von denen, die sich zur Gemeinde halten, vielleicht auch von sich selber.

In unserem Kursangebot wird es darum gehen

- eigene Erfahrungen mit dem Bereich Spiritualität zu reflektieren und eigene Wünsche wahrzunehmen,
- unterschiedliche Entwürfe von spirituell ausgerichtetem Leben kennenzulernen,
- den Zusammenhang von Glaube und Alltag bei afrikanischen und asiatischen Christinnen und Christen zu entdecken und nach der Bedeutung fremder kultureller Elemente für uns zu fragen,
- auszuprobieren und zu spüren, welche spirituellen Formen dem eigenen Glauben und der eigenen Persönlichkeit angemessen sind,
- Anregungen für die gemeindliche Praxis zu sammeln und umzusetzen.

Methoden / Arbeitsformen:

Unsere Arbeit ist erfahrungsbezogen ausgerichtet und bezieht kreative Gestaltung, bibliodramatische Elemente, Tanz und Bewegung ein. Geplant sind verschiedene Begegnungen und thematische Erkundungen im regionalen Umfeld.

Zielsetzung:

Ausgerichtet an den Vorerfahrungen der Teilnehmenden sollen sie gesellschaftliche Entwicklungen, denen sie selber und die Institution Kirche ausgesetzt sind, reflektieren, in ihrer Bedeutung erkennen und daraus Folgerungen für die eigene Lebensgestaltung wie auch für die Gemeindegliederung ziehen.

Leitung:

Frauke Bürgers, Gemeindepädagogin

Jürgen Rau, Dipl.-Pädagoge

Veranstalter:

Ökumenische Werkstatt der Vereinten Ev. Mission

Veranstaltungsort:

Ökumenische Werkstatt, Missionsstraße 9, 42285 Wuppertal

Anmeldeschluß:

15. Dezember 1998

3. „Hallo Adam – Hallo Eva“

Männer und Frauen in der Ev. Jugendarbeit / Frauen und Männer in der Bibel

1. 3. – 5. 3. 1999

19. 4. – 23. 4. 1999

3. 5. – 7. 5. 1999

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit sind oft mit stereotypen Rollenvorgaben konfrontiert. „Das ist doch typisch weiblich/männlich, . . . Jungen weinen nicht . . . Mädchen warten auf den Märchenprinzen . . . was Hänschen nicht lernt, verändert Klara nimmermehr!“

In dem dreiteiligen Seminar wird der Einstieg in das Thema der geschlechtsbezogenen Pädagogik vermittelt. Zudem werden biblische Rollenmuster kritisch reflektiert und durch Meditation und Spiel im Bibliodrama neu entwickelt. Fachinformationen, kollegialer Austausch, kreative Bibelarbeit und die Entwicklung neuer Konzepte sind die Grundlage dieses theologischen Aufbaukurses.

Das Seminar ist praxisorientiert. Durch die Analyse der Alltagspraxis – Arbeit in geschlechtsgemischten Gruppen bzw. in Jungengruppen oder in Mädchengruppen geschieht eine Öffnung für innovative Ideen und neue Handlungsspielräume.

Kursaufbau und Inhalte:

1. Kursabschnitt

- Alltagspraxis für Frauen und Männer in der Evangelischen Jugendarbeit
- Geschlechtsidentität und Rolle im beruflichen Alltag
- Arbeiten in gleichgeschlechtlichen Gruppen
- Gleichheit und Differenz / Konflikt und Kooperation, Genderanalyse: Helga Riebe, Dozentin für feministische Bildungs- und Sozialarbeit, Burckhardhaus

2. Kursabschnitt

- Frauen und Männer in der Bibel – Bibliodrama
- Befreiungstheologie und feministisch theologische Praxis
- Reflektierte Jugendarbeit und Parteiliche Mädchenarbeit: Bernd Müller, Elke Kaika, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Schriftliche Praxisreflexion

3. Kursabschnitt

- Mädchenräume/Jungenräume
- Jugendfreizeit mit Jungen/Mädchen/gemischten Gruppen
- Sexualpädagogik in pädagogischen Arbeitsfeldern

Arbeitsweise/Methoden:

Arbeit im Plenum, in Frauengruppen und Männergruppen. Bibliodrama, Praxisberatung und Begleitung, Konzeptentwicklung (Bestandsaufnahme, Qualifizierung der MitarbeiterInnen, Planung, Durchführung und Auswertung), konkrete Projektplanung für Gruppen und Freizeiten, kollegiale Beratung, schriftliche Praxisreflexion (Hausarbeit).

Zielsetzung:

Identitätsbildung und Rollenfindung als Frauen und Männer in der Jugendarbeit, Sensibilisierung für geschlechtsdifferenzierte Themen und eigene Entfaltungsmöglichkeiten. Erarbeiten von konkreten Konzeptionsentwürfen für die berufliche Praxis, pädagogisch theologische Qualifizierung. Integration des Gelernten in die berufliche Praxis.

Leitung:

Ute Knie, Theologin und Pädagogin
Bernd Fichtenhofer, Dipl.-Pädagoge und Psychodramaleiter

Referentinnen:

Helga Riebe, Dipl.-Sozialarbeiterin, Dipl.-Pädagogin, Supervisorin
Bernd Müller, Dipl.-Sozialpädagoge, Amt für Jugendarbeit, EKvW
Elke Kaika, Dipl.-Sozialarbeiterin, Amt für Jugendarbeit, EKvW

Veranstalter:

Burckhardhaus Gelnhausen

Anmeldeschluß:

30. Januar 1999

4. „Das Evangelium als Beziehungs-Botschaft heute angemessen leben und weitergeben“

3. 5. – 7. 5. 1999

25. 10. – 5. 11. 1999

Inhalte:

„Das Evangelium weitersagen – zum Glauben einladen“ – das ist Anliegen und Aufgabe christlicher Gemeinde damals und heute. Der Inhalt der „Guten Nachricht“ ist aber primär keine „Sache“, auch keine Lehre, sondern Einladung zu einem Gemeinschaftsverhältnis. Deshalb wird das Evangelium in Beziehungs-Worten ausgesagt: Lieben, versöhnen, annehmen, vergeben, trösten. . . Und auch der Glaube des Menschen ist Beziehung: Vertrauen, nachfolgen, beten, hören und antworten in Wort und Tat.

Was bedeutet dies für die Vermittlung und Weitergabe des Evangeliums? Was bedeutet dies speziell heute in einer beziehungsgefährdeten Gesellschaft und in oft wenig gemeinschaftsfähigen Gemeindegruppen und Kirchen?

Daraus ergeben sich für den Kurs folgende inhaltliche **Schwerpunkte:**

- Das Evangelium verstärkt als Beziehungs-Botschaft entdecken, bisherige Formen der Weitergabe kritisch überdenken und angemessene Formen für heute entwickeln.
- Die Beziehungsschwierigkeiten vieler ernst nehmen und ihnen dennoch in einen Glaubensprozess hineinfinden helfen.
- Die Fragen der Menschen und ihr Lebensgefühl wahrnehmen und das Anliegen biblischer Texte person- und situationsbezogen „übersetzen“ lernen.
- Den eigenen Glauben vertiefen und ganzheitlich leben – Formen einer glaubwürdigen Spiritualität entwickeln.
- Die Sehnsucht nach religiöser Erfahrung, den religiösen Pluralismus und die Wahrheitsfrage intensiv bedenken und bewerten können.
- Die Christusbotschaft vermitteln im Dialog mit den Religionen (Verstehen und wertachten, argumentieren und bezeugen).
- Die Gegebenheiten vor Ort ernst nehmen. Modelle missionarischen Gemeindeaufbaus für die eigene Arbeit kritisch überprüfen. Gemeinsam mit anderen der Situation und den Menschen angemessene Formen entwickeln und wagen.

Methoden:

Referat und Diskussion, Kleingruppenarbeit, Literaturstudium, Kurzfilme, Übungen zu besserer Sprach- und Kommunikationsfähigkeit im Beziehungsgeflecht des Glaubens, Formen persönlicher und gemeinsamer Spiritualität praktizieren.

Zielsetzung:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen missionarische Arbeit noch bewußter als Beziehungsarbeit begreifen und befähigt werden, dies in Mitarbeiterkreisen und Gemeindegruppen zu vermitteln und einzuüben. Das Bemühen, angesichts

kirchlicher und gesellschaftlicher Umbrüche, den eigenen Glauben verständlich und situationsbezogen zur Sprache zu bringen, soll zu einem vertieften Verstehen des Evangeliums und zu neuer Vergewisserung der Berufung als „Botschafter an Christi Statt“ (2. Kor. 5) helfen.

Leitung:

Friedhardt Gutsche, Pfarrer
Helga Hansis, Pfarrerin und Supervisorin
N. N.

Veranstalter:

Aus- und Fortbildungsstätte Malche, Porta-Westfalica

Anmeldeschluß:

1. März 1999

5. „Seelsorge in Aktion“

6. 9. – 24. 9. 1999

Inhalte/Zielsetzung:

In diesem dreiwöchigen Seelsorgekurs werden wir an unserer allgemeinen Kompetenz – besonders an unserer seelsorgerlichen Haltung – praktisch arbeiten und die neu gewonnenen Erkenntnisse, in Auseinandersetzung mit Seelsorgetheorien, reflektieren und sie für die eigene Planung des weiteren Berufsweges verarbeiten.

Methoden:

Wir arbeiten mit Methoden der Klinischen Seelsorge-Ausbildung (KSA).

In der ersten Woche werden wir in Halbgruppen Gesprächsprotokolle aus der eigenen Praxis analysieren. Ein solches Gesprächsprotokoll ist mitzubringen!

Die Gruppensitzungen bedeuten für alle Teilnehmenden präzises Feedback auf das eigene Gesprächsverhalten. Dazu kommt ein supervisorischer Aspekt für die Situation am Arbeitsplatz.

In der zweiten Kurswoche stehen neue seelsorgerliche Begegnungen in einer unbekanntem Umgebung an:

Wir machen, einzeln oder zu zweit, Besuche in Aachener Krankenhäusern, Altenheimen, Gemeinden, auf der Straße, auf Wunsch auch in der Justizvollzugsanstalt – und protokollieren ein oder zwei wichtige Gespräche, die dann in der Gruppe wieder analysiert werden.

Der Gewinn aus diesen experimentellen Erfahrungen, die in der solidarischen Lerngruppe besprochen werden, ist gar nicht zu überschätzen!

In der dritten Kurswoche wird die schriftliche Arbeit verfaßt als Reflexion – unter Berücksichtigung der Protokollbesprechung.

Weiter sollen interessierende Theorie-Elemente vertieft werden; und es wird Gelegenheit sein, die neuen Erlebnisse für die eigene Planung des weiteren Berufsweges zu verarbeiten.

Leitung:

Renate Biebrach, Pfarrerin, Ausbildungsleiterin
im Theodor-Fliegener-Werk, Mülheim
Erhard Wilms, Diakon, Synodaler Jugendreferent,
Supervisor DGSV

Veranstalter:

Evangelische Kirche im Rheinland – Das Landeskirchenamt,
Düsseldorf

Veranstaltungsort:

Bischöfliche Akademie, Aachen, August-Pieper-Haus

Anmeldeschluß:

1. Juli 1999

6. „Faszination Computer“

27. 9. – 1. 10. 1999

1. 11. – 5. 11. 1999

6. 12. – 10. 12. 1999

Inhalte:

Aus der Büroarbeit kennen inzwischen viele den Computer als brauchbares Arbeitsinstrument. Was viele Jugendliche am Computer fasziniert, liegt meist „jenseits“ monotoner Routinearbeit im Büro. Wer heute und morgen mit Jugendlichen arbeitet und sich fragt, was hier so faszinierend sein kann, sollte sich bei diesem Kurs anmelden (begrenzte Teilnehmerzahl!). Vermittelt werden nicht nur theoretische Informationen, sondern praktische Fähigkeiten. Am Kursende sollen die Teilnehmer/innen nicht nur „mehr wissen“, sondern vor allem „mehr können“! Zum praktischen Üben stehen elf multimedialfähige Computer mit der neuesten Software und Internetverbindung zur Verfügung.

Voraussetzung:

Grundkenntnisse in einem der üblichen größeren Textverarbeitungsprogramme (z. B. MS-WORD etc.).

Thematische Schwerpunkte:

- Möglichkeiten eines pädagogisch verantwortlichen Umgangs mit Computern in der Jugendarbeit
 - Bild- und Tonbearbeitung, Multimedialproduktion, Computerspiele
- Arbeiten mit Bibelprogrammen
- Arbeit mit Netzwerken
- Was geht ab im Internet?
- Wie kommt unser Verein, unsere Jugendarbeit/Gemeinde ins Internet?
- Theologisches, Philosophisches und „Bedenkliches“ um die Computerwelt
- Computer als arbeitsorganisatorische Hilfe in der Jugendarbeit

Methoden:

Erfahrungsaustausch über Beobachtungen in der Praxis, gemeinsame Projektarbeit, praktische Übungen am Computer, Selbsterfahrung, Theorieeinheiten, Lektürezeit, Kleingruppenarbeit.

Zielsetzung:

Ausgerichtet werden die Zielsetzungen besonders an den Vorerfahrungen und Bedürfnissen der Teilnehmenden.

Der Kurs will einen Überblick über die Möglichkeiten des Umgangs mit Computern und entsprechenden Anwenderprogrammen in der Jugendarbeit geben. Angestrebt werden Qualifikationen im Umgang mit Computern in der pädagogischen Arbeit. Kritische Aspekte der neuen Medienentwicklung sollen neben den interessanten Möglichkeiten des Einsatzes in der Jugendarbeit reflektiert werden. Ferner sollen Verwendungsmöglichkeiten des Computers in der Arbeitsorganisation der Jugendarbeit geprüft und erprobt werden.

Leitung:

Reinhard Heinz, Diplom-Pädagoge
Hermann Dölker, Computermedienpädagoge

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

Anmeldeschluß:

1. August 1999

Allgemeine Hinweise:

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten von Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnahmebetrag erhoben. Er beträgt DM 180,-. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung). Sie können von dem Anstellungsträger zur Erstattung beantragt werden.

Anmeldungen zu einem Aufbaukurs **sind mit amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt** zu richten. Für jeden Aufbaukurs muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das **Muster** des amtlichen **Anmelde-Vordrucks** ist im **KABI Nr. 8/1989 Seite 151** abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukurs später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Beitrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindeförderinnen/Gemeindeförder, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung** zu den Bedingungen der Aufbauausbildung teilnehmen.

Was die **Kinderbetreuung** während der Kurse betrifft, bitten wir, etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch mit der Anmeldung, einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihre Wünsche an das entsprechende Tagungshaus weiter. Von dort werden Sie Näheres erfahren.

Die/Der Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Kolloquiums-Termine 1999:

4. Februar und 20. September 1999. Bei Bedarf auch 26. Februar und 24. September 1999. Vorsorglich bitte alle Termine freihalten.

Das Landeskirchenamt

Fortbildungslehrgänge für Küsterinnen und Küster

Nr. 18617 Az. 13-14-1-1

Düsseldorf, 14. Juli 1998

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge durch:

Lehrgang I/97 Teil 4 vom 1. – 6. November 1998

Lehrgang I/98 Teil 2 vom 1. – 6. November 1998

Die Lehrgänge finden statt im:

Kurhaus Windeck

Weyersbuscher Straße, 51570 Windeck-Leuscheid

Zuständig für Anfragen ist:

Ludwig Bielak

Büchelstraße 47 a, 42855 Remscheid

Telefon (0 21 91) 8 44 86

Die Teilnehmerbeiträge der einzelnen Lehrgangsabschnitte betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses 340,- DM zuzüglich Fahrtkosten.

Die Kosten der Lehrgangsabschnitte sind erstattungsfähig (s. KABI. 1997 S. 33/34). Nach § 18 Abs. 2 der Küsterordnung ist der Küsterin oder dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 20506 Az. V/11-5-5
Sterkrade

Düsseldorf, 14. Juli 1998

Kirchengemeinde: Sterkrade

Kirchenkreis: Oberhausen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Sterkrade

Beizeichen: Kreuz, Herz und Anker mit 1. Kor. 13, 13.



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltung- setzen von Kirchensiegeln

Nr. 20230 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 10. Juli 1998
Kirchenkreis Braunfels

Das Siegel des Kirchenkreises Braunfels (spitzovale Form) mit der Umschrift „Superintendent Kirchenkreis Braunfels“, Innenkreuz und Stern im Scheitelpunkt, wird mit Wirkung vom 25. Juni 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 18642 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 1. Juli 1998
Am Kolk, Wuppertal-Elberfeld

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Kirchengemeinde Am Kolk, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend

zum 1. Januar 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen einen Punkt.

Nr. 17748 Az. V/11-5-5 Düsseldorf, 29. Juni 1998
Kirchengemeinde Stiftung Tannenhof

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof Remscheid, Kirchenkreis Lennep, rückwirkend zum 1. Oktober 1997 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen ein quergestelltes Kreuz.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Predigthelferin Sigrid Amendt-Eggers, Kirchengemeinde Ringenberg, Kirchenkreis Wesel, am 21. Juni 1998.

Predigthelferin Bärbel Link, Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 7. Juni 1998.

Pfarrer z. A. Jonas Marquardt, Kirchengemeinde Schöller, am 28. Juni 1998.

Pfarrer z. A. Daniel Mourkogiannis, Kirchengemeinde Kerpen-Brüggen, am 28. Juni 1998.

Predigthelfer Erich Mundt, Kirchengemeinde Wahlscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 7. Juni 1998.

Pfarrer z. A. Oliver Ploch, Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, am 1. Juni 1998.

Predigthelfer Rüdiger Raschke, Kirchengemeinde Am Kolk, Kirchenkreis Elberfeld, am 21. Juni 1998.

Pfarrer Jochen Remy, Kirchengemeinde Langenfeld, am 7. Juni 1998.

Erneute Übertragung des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Der ehemaligen Pastorin im Hilfsdienst Gabriele Fittschen werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gemäß § 8 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz erneut übertragen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probedienst Birgit Dwornicki in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Robert Dwornicki in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Thorsten Huwald in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Lermen-Puschke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Holger Reiprich-Meurer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Birgit Ventur in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerinnen Ulrike Wewer mit Wirkung vom 1. September 1998 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle (JVA-Seelsorge) des Kirchenkreises Elberfeld. Gemeindeverzeichnis S. 233.

Pfarrerinnen Birgit Ventur mit Wirkung vom 28. Juni 1998 die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cronenberg. Gemeindeverzeichnis S. 235.

Pfarrer Axel-Joachim Bähren mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 1. Pfarrstelle (JVA-Geldern-Pont) des Kirchenkreises Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Winfried Schmidt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 4. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Rolf Holtermann mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die 5. Pfarrstelle (Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Holger Reiprich-Meurer mit Wirkung vom 1. Juni 1998 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch. Gemeindeverzeichnis S. 356.

Pfarrerin Birgit Dwornicki und Pfarrer Robert Dwornicki mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die 2. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Remscheid. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Pfarrer Thorsten Huwald mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsthal. Gemeindeverzeichnis S. 473.

Pfarrer Christoph Pistorius mit Wirkung vom 1. September 1998 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trier. Gemeindeverzeichnis S. 551.

Pfarrerin Andrea Lermen-Puschke mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schaffhausen. Gemeindeverzeichnis S. 559.

Pfarrer Thomas Brödenfeld mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 569.

Freistellung:

Pfarrer Stephan Busch, Kirchengemeinde Uellendahl (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 1999. Gemeindeverzeichnis S. 241.

Abberufungen:

Pfarrer Axel Schwenzow, Kirchenkreis Duisburg-Nord (15. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pfarrerin Regine Schmelzer, Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingingen, Kirchenkreis Duisburg-Süd (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1998. Gemeindeverzeichnis S. 230.

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Barbara Rudolph, Meerbeck, zur Assessorin und des Pfarrers Dr. Reinhard Schmeer, Moers-Asberg, zum 1. Stellvertreter des Skriba im Kirchenkreis Moers.

Die Wahl des Pfarrers Matthias Jens, Trier-Ruwer, zum 1. Stellvertreter des Skriba und des Pfarrers Klaus Milde, Bernkastel-Kues, zum 2. Stellvertreter des Skriba im Kirchenkreis Trier.

Berufungen/Beamtenstellen:

Lehrerin i.A. Angelika Büscher von der Realschule Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin z. A. i. K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungsrat Karl-Heinz Dinter vom Rechnungsprüfungsamt des Kirchenkreises Gladbach zum Kirchenoberverwaltungsrat.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Dieter Schmidt zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 295.

Kirchengemeinde-Inspektorin Christina Schmitz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Corinna Seven vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Versetzung:

Der Gemeindegemissionar Pastor Rainer Caldeweyer wird zum 1. September 1998 in die Johanneskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, versetzt.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Robert Dwornicki mit Ablauf des 30. Juni 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

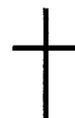
Pfarrerin im Probedienst Anja Houbach nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 15. Juli 1998.

Pastor im Sonderdienst Thorsten Huwald mit Ablauf des 30. Juni 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Annette Mengen zum 6. September 1998.

Pastor im Sonderdienst Walter Pollmann mit Ablauf des 14. Juni 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Christian Puschke zum 30. Juni 1998.



Jesus Christus spricht: Ich bin die Tür; wenn jemand durch mich hineingeht, wird er selig werden.

Johannes 10, 9

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Dr. Wolfgang Bunte am 2. Juni 1998 in Remscheid, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Lennep, geboren am 15. Januar 1924 in Barmen, ordiniert am 18. Januar 1953 in Oberhausen-Sterkrade.

Pfarrer i. R. Walter Meyer am 7. Juni 1998 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in Köln-Brück, geboren am 19. Juli 1907 in Spiegel, ordiniert am 22. März 1935 in Breslau.

Pfarrer i. R. Richard von der Mühlen am 29. Mai 1998 in Moers, zuletzt Pfarrer in Moers, geboren am 16. Januar 1907 in Duisburg, ordiniert am 12. Juni 1938 in Moers.

Pfarrer i. R. Dr. theol. Kefelew Zelleke am 27. Mai 1998 in Korschenbroich, zuletzt Pfarrer in Eschweiler, geboren am 21. Juni 1933 in Selale/Äthiopien, ordiniert am 21. Dezember 1975 in Hochheide.

Eintritt in den Ruhestand:

Schulreferentin Marlies Bachmann vom Kirchenkreis Solingen mit Ablauf des 31. August 1998. Gemeindeverzeichnis S. 536/537.

Pfarrerin Magdalene Bleckmann, Kirchenkreis Elberfeld (7. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1998. Gemeindeverzeichnis S. 234.

Gemeindemissionar Pastor Helmuth Gutowski von der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, mit Ablauf des 31. August 1998. Gemeindeverzeichnis S. 105.

Pfarrerin Heidi Leucht, Kirchengemeinde Kleve (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1999. Gemeindeverzeichnis S. 320.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Dietrich Matthee vom Gemeindeverband der Ev. Kirchengemeinden in Bonn mit Ablauf des 31. August 1998.

Pfarrer Erich Mirow, Kirchenkreis Duisburg-Nord (12. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1998. Gemeindeverzeichnis S. 225.

Realschullehrerin i.K. Annerose Windmann von der Realschule Burscheid mit Ablauf des 31. Juli 1998.

Pfarrstellenaufhebungen:

Die 15. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) des Kirchenkreises Duisburg-Nord ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 214.

In der Kirchengemeinde Obermarxloh, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 218.

In der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1998 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 429.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist zum 1. Februar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 198. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf, Kirchenkreis Essen-Süd, ist zum 1. Oktober 1998 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 272. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Januar 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 353. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, ist zum 1. Januar 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 457. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dörrenbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist zum 1. Februar 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 500. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Dorfstraße 37, 66606 St. Wendel-Dörrenbach, zu richten.

Die Kirchengemeinden Hocheilheim und Hörnsheim in Hüttenberg (3.600 Einwohner, 2.400 Gemeindeglieder, 1. Pfarrstelle) suchen zum 1. Februar 1999 für ihre Pfarrstelle einen/eine Pfarrer/Pfarrerin. Der bisherige Pfarrstelleninhaber wird zu diesem Zeitpunkt nach 14jähriger Tätigkeit in die Leitung einer diakonischen Einrichtung im Kirchenkreis berufen. In den Gemeinden (Gemeindeverzeichnis S. 575) ist der Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. In beiden Kirchen werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert, die Gemeindegemeinschaft geschieht in dem gemeinsamen Paul-Schneider-Gemeindezentrum, das in der geographischen Mitte der beiden zusammengewachsenen Ortschaften liegt. An dieses 1974 in den Dienst gestellte Gemeindezentrum sind die Hausmeisterwohnung und das Pfarrhaus angegliedert. Die Schwerpunkte des künftigen Pfarrers / der künftigen Pfarrerin sollten auf folgenden Gebieten liegen: Klare Verkündigung der frohen Botschaft von Jesus Christus; Seelsorge an jungen, ratsuchenden, kranken und alten Menschen; Begleitung und Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wobei die Kinder- und Jugendarbeit vom örtlichen CVJM verantwortet und durchgeführt wird (in diesem Bereich ist eine Jugendmitarbeiterin mit 75%-Auftrag eingesetzt); Verantwortliche Mitarbeit in der Frauenarbeit; Arbeit mit jungen Familien (Elternseminare etc.); Aufbau eines Bibelgesprächskreises. Wir suchen einen Pfarrer / eine Pfarrerin, der/die sich auf die sonntägliche Verkündigung der frohen Botschaft freut; mit der notwendigen Belastbarkeit sich in den vorgenannten Schwerpunkten engagiert und eigene Ideen in die Gemeindegemeinschaft einbringt und umsetzt; zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Presbyterien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereit ist; bereits einige Jahre selbständige Gemeindegemeinschaft mitbringt; den gemeinsamen Auftrag mit den beiden Gemeinschaften sieht und zur Zusammenarbeit bereit ist; Sensibilität zeigt für das dörfliche Leben mit seinen vielfältigen Vereinen. Die beiden Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Wetzlar, liegen zwischen Wetzlar und Gießen (Entfernung jeweils ca. 9 Kilometer) mit einer ausgezeichneten Infrastruktur. So befinden sich alle Geschäfte, Arztpraxen, Banken, Apotheke, Sporthalle mit Hallenbad in einem Umkreis von rund 500 Metern zum Ge-

meindezentrum mit Pfarrhaus. Die Schulen bis Klasse 10 befinden sich in Hüttenberg, weiterführende und gewerbliche Schulen in Wetzlar und Gießen (Universitätsstadt). Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Presbyterien Hochelheim und Hörnsheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Wetzlar, Pfarrer Rainer Kunick, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar. Auskünfte erteilen: Kirchmeister Dieter Weil, Telefon (0 64 03) 51 27 und Kirchmeister Herbert Zörb, Telefon (0 64 03) 7 46 43.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir suchen für die von der „Kirchlichen Stiftung Petersberg“ getragenen pastorale, kulturelle und soziale Arbeit auf dem Petersberg bei Halle/Saale eine Pfarrerin / einen Pfarrer. Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage eines privat-rechtlichen Dienstverhältnisses. Der Petersberg bei Halle ist mit seiner romanischen Kirche ein bedeutendes Zentrum geistlichen und missionarischen Dienstes und kultureller Angebote für einen größeren Einzugsbereich. Neben der geistlichen und kulturellen Arbeit ist Sozialarbeit im Bereich Familienbildung geplant. Wir erwarten von der Bewerberin / dem Bewerber die Fähigkeit, sich den unterschiedlichen Aufgabenfeldern zuzuwenden und sie in ihrer Beziehung untereinander ins Blickfeld zu rücken. Ausgeschrieben wird zunächst eine halbe Stelle nach KAVO II a (in Anlehnung an BAT-Ost). Eine Erweiterung des Beschäftigungsumfanges ist möglich, sobald die staatliche Förderung der geplanten Familiensozialarbeit zugesagt ist. Wir bitten, Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. September 1998 zu richten an das Evangelische Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen, Postfach 14 24, 39004 Magdeburg, z. Hd. von Oberkonsistorialrat Zachhuber. Auskünfte können auch telefonisch eingeholt werden bei Oberkonsistorialrat Madjera, Telefon (03 91) 53 46, Durchwahl 230, oder Oberkonsistorialrat Zachhuber (Durchwahl 223).

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte, Verwaltungsamt für vier Kirchengemeinden, ist ab sofort die Stelle der Kassenleiterin / des Kassenleiters neu zu besetzen. Das Sachgebiet umfaßt die Kassenleitung für die Kassengemeinschaft der angeschlossenen Gemeinden sowie Sachbearbeitung einer Kirchengemeinde einschließlich Protokollführung bei Presbyteriumssitzungen. Der Stellenumfang beträgt 38,5 Wochenstunden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter/in mit mindestens 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung und Erfahrung im kirchlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Die Stelle erfordert Organisationstalent, Eigenverantwortung, EDV-Kenntnisse sowie Freude am Umgang mit Menschen. Die Möglichkeit zur Teilnahme am 2. kirchlichen Verwaltungslehrgang wird zugesagt. Die Übernahme ins kirchliche Beamtenverhältnis ist möglich. Die Vergütung/Besoldung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen bis Verg.-Gr. IV b / IV a BAT-KF / Bes.-Gr. A 10. Bei Bewährung sind weitere Aufstiegsmöglichkeiten gegeben. Bewerbungen werden erbeten an den Gemeindeamtsausschuß, Collenbachstraße 10, 40476 Düsseldorf; telefonische Auskünfte erteilt die Gemeindeamtsleiterin Frau Klein, Telefon (02 11) 9 48 27 12.

Beim Rechnungsprüfungsamt der vier Kölner Kirchenkreise ist die Stelle eines/einer Mitarbeiterin im Prüfungsdienst wieder zu besetzen. Die Stelle ist mit A 12+ / BAT-KF III bewertet. Wir suchen eine(n) Mitarbeiter(in), die/der über Erfahrung im kirchlichen Prüfungs- und/oder Verwaltungsdienst verfügt. Die/Der Bewerber(in) sollte die Zweite Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben. Die Tätigkeit umfaßt die eigenständige Durchführung aller nach der Verwaltungsordnung vorgesehenen Prüfungen. Sollten Sie interessiert sein, dann richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von zwei Wochen nach dem Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Köln-Mitte, z. Hd. Superintendent Eckart Schubert, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Meyer, Rechnungsprüfungsamt, unter der Telefonnummer (02 21) 21 40 68 zur Verfügung.

Literaturhinweise

Neuaufgabe: Herbert Claessen: **Datenschutz in der evangelischen Kirche**. Praxiskommentar zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD. 2. Auflage 1998, ca. 250 S., kartoniert, DM 34,80, 20 Ex. DM 12,-. ISBN 3-472-03363-0. Seit Erlass des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland im Jahre 1993 sind eine Fülle von Durchführungs- und Sondervorschriften der Landeskirchen zu dieser Rechtsmaterie in Kraft getreten. Diese geben ebenso wie die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung Anlaß zu einer Neuaufgabe des Praxiskommentars. Der Autor sichtet – gerade auch im Hinblick auf eine Rechtsvereinheitlichung für den Bereich der EKD und ihrer Diakonie – diese Normierungsflut nach Geltungsbereich und Regelungsgehalt. Wie auch in der Vorauflage verbindet der Verfasser die erforderliche Auslegung der Rechtsvorschriften mit praktischen Arbeitshilfen; anhand von konkreten Beispielen, Merkblattvorlagen und Musterformulierungen werden die gängigen Lösungswege für die tägliche Verwaltungspraxis dargelegt. Die notwendigen EDV-Begriffe und die juristische Fachsprache werden in prägnanter Form in eine lesbare Verbindung gebracht. Das erweiterte Stichwortverzeichnis ermöglicht den schnellen Zugang zur einschlägigen Vorschrift und der gesuchten Erläuterung. Zum Autor: Dr. jur. utr. Herbert Claessen ist Oberkirchenrat im Kirchenamt der EKD Hannover und hat Entstehung wie auch Weiterentwicklung des kirchlichen Datenschutzes von Anbeginn kritisch begleitet.

Georg Kreischer: **Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Baerl**. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Baerl. Duisburg-Baerl: Selbstverl. 1998. 286 S., Abb.

Lebt in der Liebe, wie auch Christus uns geliebt hat (Eph. 5, 2). **75 Jahre Evangelische Frauenhilfe Hamm-Süd 1923-1998**. Hrsg. von Holger Banse und der Evangelischen Frauenhilfe Hamm-Süd. Hamm/Sieg 1998. 23 S., Abb.

Horst Neeb: **Gerhard Tersteegen und die Pilgerhütte Otterbeck in Heiligenhaus**. 1709-1969. Geschichte und Tersteegen-Briefe an die Bewohner. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. VI, 290 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 15)

100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Köln-Lindenthal 1898-1998. Festschrift. Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Lindenthal 1998. 177 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Die Stiftskirche St. Arnual in Saarbrücken. Hrsg. von Hans-Walter Herrmann im Auftrag des Verwaltungsrates des Evangelischen Stifts St. Arnual. Köln: Rheinland-Verlag 1998. XIII, 775 S., Abb., Beilage: Pläne (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 130)

Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Kirchenchores der Evangelischen Kirchengemeinde St. Tönis Anno Domini MCMXXCVIII. St. Tönis 1998. [20] S., Abb.

Die Schulchronik der Evangelischen Volksschule Walpershofen. Kommentierte Abschrift aus dem Pfarrarchiv Kölln. Hrsg. von Helmut Lange. Püttlingen 1998. [ca. 115] S. (Quellen zur Geschichte des Köllertales 6)

Johannes Wever: **Johanna Remees, Cornelius Grevenberg wittib, und die alten Abendmahlsgefäße der Gemeinde Weiden.** Hoengen-Broichweiden: Evangelische Kirchengemeinde 1998. 38 S., Abb.

Klaus Breyer: **Lokale Agenda 21.** Zukunftsfähige Gemeinde. Eine Arbeitshilfe zur Agenda-Arbeit für Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Gruppen und Initiativen. Hrsg.: Der Umweltbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen und Amt für Sozialethik, KDA und Ökologie der Evangelischen Kirche im Rheinland. Recklinghausen und Düsseldorf 1998. 103 S., Abb.

Protestantismus in Europa. Hrsg. von Martin Honecker und Jürgen Regul. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. IV, 117 S. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 16)

Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 6/7, 1996/97. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1998. 136 S.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 45./46. Jg., 1996/97. Köln: Rheinland-Verlag 1998. V, 812 S., Abb.